

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paulig, Kellner, Dr. Runge**
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
vom 19.12.2001

Atomkraftwerke in Bayern

hier: Zu den Vorwürfen gegen den ehemaligen KKI-Mitarbeiter K.

Bei den Untersuchungen zu den anonymen Vorwürfen hinsichtlich der Sicherheitskultur im Atomkraftwerk Isar 1 gibt es noch einige Auffälligkeiten, insbesondere hinsichtlich der Rolle des ehemaligen KKI-Mitarbeiters K. Die Untersuchungen haben nach Angaben des Bayerischen Umweltministeriums ergeben, dass die ihm zugeschriebene E-Mail nicht von ihm stammt.

1. Warum wurde das Arbeitsverhältnis mit Herrn K. mit der Betreiberfirma beendet, obwohl die angegebene E-Mail angeblich nicht von ihm war?
2. Erfolgte eine Kündigung oder war es eine Trennung in gegenseitigem Einvernehmen?
3. a) Ist dem Umweltministerium die authentische E-Mail von Herrn K. zur Beantwortung der E-Mail von Herrn K. bekannt?

b) Wenn ja, wie lautet der Inhalt?

c) Wenn nein, warum nicht?
4. a) Warum wurden die Festplatten der beiden betroffenen Mitarbeiter weder vom Umweltministerium noch von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt?

b) Warum wurden die Festplatten der beiden betroffenen Mitarbeiter weder vom Umweltministerium noch von der Staatsanwaltschaft kopiert?
5. In der bekannt gewordenen E-Mail von Herrn K. wird die Anrede „Sehr geehrter Herr...“ und die Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ benutzt.

a) Ist der Behauptung von Herrn K., dass er einen anderen Stil z.B. bei Anrede und Grußformel pflege, nachgegangen worden?

b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

c) Wenn nein, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
vom 13.03.2002

Die mit Schreiben vom 27.12.2001, Az. AI/G-4251-3/362-369U, gemeinsam mit sieben weiteren Anfragen übersandte schriftliche Anfrage betreffend „Zu den Vorwürfen gegen den ehemaligen KKI-Mitarbeiter K.“ vom 19.12.2001 beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.

Die Handhabung arbeitsrechtlicher Vorgänge durch die Fa. E. ist nicht Gegenstand der atomrechtlichen Aufsicht. Der Geschäftsführer der Fa. E. GmbH hat sich zur Trennung von dem Mitarbeiter, der das angebliche Antwort-E-Mail geschrieben haben soll, vor dem Umweltausschuss des Deutschen Bundestages geäußert. Er hat mitgeteilt, man habe sich von dem Mitarbeiter durch eine Vereinbarung getrennt, da insbesondere aus den Befragungen des Mitarbeiters durch die Fa. E. ein großer Vertrauensverlust resultiert habe.

Zu 3. und 5.

Die Frage der Echtheit des angeblichen Antwort-E-Mails ist nur im Hinblick auf die Frage der Unternehmenskultur von Bedeutung. Da keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, dass die in dem angeblichen Antwort-E-Mail deutlich werdende Haltung zum TÜV repräsentativ für die Haltung der Fa. E. GmbH oder eines Teil ihrer Mitarbeiter ist, hätte es sich, selbst wenn das E-Mail so geschrieben worden wäre, um einen Einzelfall gehandelt. Nachdem die Fa. E. sich von dem Mitarbeiter getrennt hatte, konnte die Frage der Echtheit dahinstehen.

Zu 4.

Eine Sicherstellung der Festplatte gemäß § 19 Abs. 3 AtG i.V.m. § 139b Gewerbeordnung und Art. 25 Polizeiaufgabengesetz wäre nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig gewesen. Diese Voraussetzung lag nicht vor.

Ebenso wenig hätte eine Beschlagnahme der Festplatte durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts in Verbindung mit der Strafprozessordnung erfolgen können. Es bestand kein Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, der durch die Beschlagnahme der Festplatte hätte aufgeklärt werden können. Selbst wenn das E-Mail so geschrieben worden wäre, läge damit keine Ordnungswidrigkeit vor.

Das Vorermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einer anonymen Anzeige betreffend das Kernkraftwerk Isar 1, Ohu, Gemeinde Essenbach wurde mit Verfügung vom 7. Dezember 2001 von der Staatsanwaltschaft Landshut gemäß § 152 Abs. 2 StPO eingestellt, weil sich keine zureichenden

tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben haben, welche die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt hätten. Die strafprozessuale Maßnahme der Beschlagnahme von Beweismitteln ist erst nach Bejahung eines Anfangsverdachts

zulässig (gleiches gilt für die Anfertigung von Kopien von EDV-Daten), weshalb die Beschlagnahme bzw. Sicherstellung der Daten der betreffenden Festplatten durch die Staatsanwaltschaft Landshut nicht zulässig gewesen wäre.